

**Rahmenvertrag Nr. XX/20XX**

zur Beschaffung von „Unterstützungsleistungen Linux/Unix  
Systembetrieb in 2 Losen (Rahmenverträge)“

Vergabe-Nr. VG-3000-2018-0016

**Mustervertrag für Los 2:**

Dienstleistungserbringung für „Systemadministration Linux/Unix“  
und „Systemplanung Linux/Unix“

Zwischen dem

**Land Hessen**  
vertreten durch die  
**Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)**  
Mainzer Straße 29  
65185 Wiesbaden

- Auftraggeber -

und

Firma [XYZ, Anschrift]

- Auftragnehmer -

**wird nachfolgender Rahmenvertrag geschlossen:**

Zur Erläuterung: Gelb markierte Felder ( ) werden nach Zuschlagserteilung noch ausgefüllt!

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand .....	1
2.	Vertragsbedingungen / Geltungsreihenfolge .....	1
3.	Rahmenvertrag und Einzelabrufe .....	2
4.	Leistungsort, Bezugs- und Abrufberechtigte .....	4
5.	Pflichten des Auftragnehmers .....	4
6.	Unterauftragnehmer.....	6
7.	Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern.....	6
8.	Pflichten des Auftraggebers.....	7
9.	Koordinationsmanagement / Informationspflicht.....	8
10.	Abnahme .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
11.	Vergütung.....	9
12.	Nutzungsrechte.....	11
13.	Rechte Dritter .....	13
14.	Haftung des Auftragnehmers .....	14
15.	Vereinbarungsdurchführung und Fortschrittskontrolle .....	14
16.	Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz.....	14
17.	Sicherheitsüberprüfung.....	16
18.	Informationssicherheit.....	18
19.	Datenspeicherung.....	19
20.	Vertragslaufzeit.....	19
21.	Außerordentliche Kündigung.....	20
22.	Unterstützung bei Vertragsende .....	20
23.	Antikorruptionsklausel.....	21
24.	Schriftformerfordernis .....	22
25.	Scientology-Schutzklausel .....	22
26.	Einhaltung des AGG .....	22
27.	Sonstiges.....	23

## Präambel

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) ist seit 1970 der zentrale IT-Dienstleister der hessischen Landesverwaltung mit Hauptsitz in Wiesbaden, einer Außenstelle in Hünfeld und einem weiteren Rechenzentrum in Mainz. Dort entwickeln und betreiben rund 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter praxisorientierte Lösungen für eine bürgernahe Verwaltung. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit allen Hessischen Ministerien und deren nachgeordneten Behörden, dem Hessischen Landtag, der Hessischen Staatskanzlei, sowie der Abteilung für „E-Government und Verwaltungsinformatik“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport - unter Berücksichtigung hessenweit eingeführter Standards.

Die HZD beabsichtigt auf externe Unterstützung zurückzugreifen. Die IT-Personaldienstleistungen werden in Form von aufgabenbezogenen Dienstleistungen benötigt.

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Der vorliegende Rahmenvertrag ermöglicht den Abschluss von Einzelabrufen über Unterstützungsleistungen Linux/Unix Systembetrieb.

Die Leistungen im Einzelnen sind in der Leistungsbeschreibung zur Vergabe VG-3000-2018-0016 beschrieben, die als Anlage 3 Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist.

1.2 Der Auftragnehmer ist durch diesen Rahmenvertrag verpflichtet, Aufträge der in Absatz 1 genannten Art entsprechend seinem Angebot, auf das der Auftragnehmer den Zuschlag erhalten hat, gemäß den zu erteilenden Einzelabrufen auszuführen.

1.3 Es wird eine Mindestabnahmemenge von insgesamt 4 Personenjahren (PJ) vereinbart.

1.4 Die konkrete Einzelleistung wird innerhalb von Einzelabrufen zu diesem Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart (vgl. hierzu Ziff. 3 dieses Rahmenvertrages).

### 2. Vertragsbedingungen / Geltungsreihenfolge

2.1 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gelten in nachstehender Reihenfolge:

- die Regelungen dieses Rahmenvertrages Nr. xx/20xx ggf. konkretisiert durch die vom Auftraggeber beantworteten Bieterfragen (Anlage 4 dieses Rahmenvertrages) mit den Anlagen
  - Nr. 1 Tätigkeitsnachweis

○ Nr. 2 Muster Abrufschein

- die Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren VG-3000-2018-000x (Anlage 3 dieses Rahmenvertrages) ggf. konkretisiert durch die vom Auftraggeber beantworteten Bieterfragen (Anlage 4 dieses Rahmenvertrages)
- das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2018 für Los 2 einschließlich des Preisblattes (Anlage 5 dieses Rahmenvertrages)
- die Regelungen des die Leistung jeweils betreffenden Einzelabrufs
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT-Dienstleistung) in der am Tag der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt geltenden Fassung (abrufbar unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de))
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S) in der am Tag der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt geltenden Fassung (abrufbar unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de))
- Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen in der am Tag der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt geltenden Fassung
- Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Leistungen in der am Tag der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt geltenden Fassung,
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B), in der am Tag der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt geltenden Fassung

2.2 Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt sowohl für diesen Rahmenvertrag als auch für die jeweiligen Einzelabrufe.

### **3. Rahmenvertrag und Einzelabrufe**

3.1 Dieser Rahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen für die Einzelabrufe fest, die während seiner Laufzeit geschlossen werden. Der Rahmenvertrag stellt die verbindliche Grundlage der Einzelabrufe zwischen den Vertragsparteien dar. Mit den Einzelabrufen werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien begründet und in Bezug auf Art, Umfang Ort und Zeit der Leistung konkretisiert. Der Auftragnehmer ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die vertraglich festgelegte Leistung auf Abruf zu erbringen.

3.2 Der Abschluss und die Durchführung von Einzelabrufen erfolgen jeweils mittels eines Abrufscheins und unterliegen den nachfolgenden Vorgaben:

- 3.2.1 Auf eine Voranfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen einen verbindlichen Kostenvoranschlag (Angebot) in Textform übermitteln. Der Kostenvoranschlag muss u.a. konkrete Aussagen über die einzusetzende Person, den zur Durchführung der gewünschten Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand, der frühest mögliche Termin für den Leistungsbeginn sowie die veranschlagte Honorarsumme und sonstige Kosten beinhalten. Der Leistungsbeginn liegt in der Regel sechs Wochen nach dem Datum der Voranfrage.
- 3.2.2 Nach Prüfung dieses Kostenvoranschlages entscheidet der Auftraggeber nach freiem Ermessen über eine Auftragsvergabe und den tatsächlichen Umfang des Auftrages. Der zu schließende Einzelabruf muss die geforderten Einzelheiten – insbesondere Art und Umfang der Personalanforderungen, Einstufung und Stundensatz des einzusetzenden Personals, konkrete Zeitpläne und Fristen, verbindlich vereinbarte Obergrenze der Kosten der jeweiligen Einzelbeauftragung, ggf. einen Projektplan oder vereinbarte Qualitätssicherungsregelungen oder Abnahmeregelungen und alle individuellen Aspekte der jeweiligen Einzelbeauftragung – enthalten.
- 3.3 Jeder auf der Basis dieses Rahmenvertrages abzuschließende Einzelabruf muss folgenden Hinweis enthalten:
- „Dieser Vertrag wird zu den Bedingungen des Rahmenvertrages Nr. xx/20xx über Beschaffung von „Unterstützungsleistungen Linux/Unix Systembetrieb; Los 2: Dienstleistungserbringung für „Systemadministration Linux/Unix“ und „Systemplanung Linux/Unix““ der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung geschlossen. Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages – insbesondere die darin festgelegten Fristen, Rahmenbedingungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Preise – sind auf das vorliegende Vertragsverhältnis anzuwenden und gehen den Regelungen des Einzelabrufes vor.“*
- 3.4 Der Einzelabruf kommt mit Unterzeichnung des Abrufscheins durch beide Vertragsparteien zustande.
- 3.5 Das Muster eines Einzelabrufes ist diesem Rahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt. Die Einzelabrufe werden vom Auftraggeber mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

#### **4. Leistungsort, Bezugs- und Abrufberechtigte**

Die Orte der Leistungserbringung sind in der Regel:

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung  
Mainzer Straße 29  
65185 Wiesbaden

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung  
Rechenzentrum Mainz  
Hechtsheimer Straße 2  
MultiTecPark Gelände 67c  
55131 Mainz

Die oben aufgeführten Leistungsorte gelten nur, sofern zur Dienstleistungserbringung eine Anwesenheitspflicht gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) besteht.

Bezugs- und Abrufberechtigte der angebotenen Leistungen ist die HZD.

#### **5. Pflichten des Auftragnehmers**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend der nach diesem Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzelabrufen geschuldeten Leistungen ausreichende Personalressourcen mit den erforderlichen Qualifikationsprofilen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass seine Mitarbeiter laufend in den Bereichen der vertraglich geforderten Qualifikationen fortgebildet werden, um dem aktuellen Stand der Technik Rechnung zu tragen. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Fortbildung auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.
  
- 5.2 Der Auftragnehmer sichert eine hohe Kontinuität der von ihm eingesetzten Personen innerhalb der Leistungserbringung nach dem jeweiligen Einzelabruf zu. Ein Austausch von benannten Personen ist nur auf Anforderung des Auftraggebers oder in besonderen Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer kündigen in einem solchen Fall den Austausch einer Person im Regelfall unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen an und begründen diesen Wunsch in Textform. In Fällen, in denen das weitere Verbleiben der Person dem Auftraggeber aus von der Person gesetzten Gründen nicht zumutbar ist und die den Auftraggeber zu einer fristlosen Kündigung des jeweiligen Einzelabrufes berechtigen, kann

er diese Person sofort von der Leistungserbringung entbinden. Bei Austausch einer Person innerhalb der im Einzelabruf festgelegten Vertragslaufzeit trägt der Auftragnehmer in der Regel die Kosten von bis zu 14 Tage der ggf. erforderlichen Einarbeitungszeit für eine andere Person, wenn der Austausch auf einem Umstand beruht, der in die Risikosphäre des Auftragnehmers fällt (z.B. Kündigung der Person, Krankheit der Person oder sonstige personenbezogene Hinderungsgründe) bzw. das weitere Verbleiben der bisherigen Person aus von dieser gesetzten Gründen für den Auftraggeber unzumutbar war. Darüberhinausgehende Einarbeitungszeiten mit besonderen Konditionen können in betroffenen Einzelabrufen vorab vereinbart werden.

- 5.3 Der Auftragnehmer führt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er das Interesse und die Anforderungen des Auftraggebers entsprechend der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen soweit es in diesem Rahmenvertrag und dem jeweiligen Einzelabruf erkennbar wird, zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer unterliegen keinem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers; der Auftragnehmer wird jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personalhoheit über seine Mitarbeiter vollständig bei ihm verbleibt.
- 5.4 Sämtliche Dokumentationen, Benachrichtigungen und Informationen des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu erstellen.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse seiner Dienstleistungen so zu dokumentieren, dass bei Beendigung des Auftrags die Leistung durch den Auftraggeber oder einem Dritten bei entsprechender Sachkunde weiter betrieben bzw. das Ergebnis der Dienstleistung dem Auftrag entsprechend genutzt werden kann.
- 5.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die sich aus diesem Rahmenvertrag sowie den Einzelabrufen ergebenden Leistungspflichten im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, den technischen Normen, Standards und Empfehlungen, und den einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, sachgemäß, sorgfältig und rechtzeitig zu erfüllen.

Optionale Klausel für den Fall, dass der Zuschlag einer Bietergemeinschaft erteilt wird:

- 5.7 Der vorliegende Vertrag wird zwischen dem Auftraggeber und einer Bietergemeinschaft geschlossen. Der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft, der im Rahmen des

Vergabeverfahrens von der Bietergemeinschaft benannt wurde, ist der alleinige Ansprechpartner im Rahmen der Vertragsabwicklung. Alle Rechnungen und Angebote sind durch den bevollmächtigten Vertreter im Namen der Bietergemeinschaft zu stellen. Aus der Rechnung und dem Angebot muss explizit hervorgehen, dass diese im Namen der Bietergemeinschaft gestellt werden. Der Abrufschein wird darüber hinaus stets auf den bevollmächtigten Vertreter ausgestellt. Zahlungen an den bevollmächtigten Vertreter haben auch hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Bietergemeinschaft schuldbefreiende Wirkung.

## 6. Unterauftragnehmer

Der Einsatz von Unterauftragnehmern – sofern diese nicht bereits im Rahmen des diesem Vertrag vorgeschalteten Ausschreibungsverfahrens eingeführt bzw. angemeldet worden sind - ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung des Auftraggebers ist insbesondere, dass der Unterauftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter alle in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Eignungsanforderungen erfüllt/erfüllen. Dies hat der Auftragnehmer im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme eines neuen Unterauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Aufnahme eines Unterauftragnehmers, der nicht in dem vorgeschalteten Ausschreibungsverfahren eingeführt oder angemeldet wurde, erfolgt durch einen Nachtrag zu diesem Vertrag.

Werden Leistungen des Auftragnehmers durch Unterauftragnehmer durchgeführt, so ist der Auftragnehmer für diese ebenso verantwortlich wie für eigenes Personal. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm beauftragte Unterauftragnehmer zur Erledigung der Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sind. Der Auftragnehmer steht für die Qualität der durch Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen sowie für die terminliche Erfüllung ein. Die Gesamtverantwortung liegt beim Auftragnehmer.

Steht die Einschaltung von Unterauftragnehmern im Widerspruch zu den oben genannten Vorgaben oder zu gesetzlichen Bestimmungen, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrages und des die Leistungen des Unterauftragnehmers jeweils betreffenden Einzelabrufes berechtigt.

## 7. Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit anderen an Einzelprojekten des Auftraggebers beteiligten Auftragnehmern, sonstigen Dritten und externen Beratern, Controllern und Qualitätssicherungsbeauftragten konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Zusammenarbeit auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.
- 7.2 Dem Auftragnehmer des vorliegenden Rahmenvertrages ist bekannt, dass die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit eingesetzten Tools, Programme, Werkzeuge, Methoden etc. anderen vom Auftraggeber beauftragten Auftragnehmern im Rahmen ihrer Leistungserbringung bekannt werden können. Der Auftraggeber hat bei Abschluss entsprechender Verträge die durch diese mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten vertraglich darauf hingewiesen, dass alle von anderen Auftragnehmern des Auftraggebers eingesetzten Tools, Programme, Werkzeuge, Methoden etc. nur im Rahmen des jeweils beauftragten Projekts zur Anwendung gelangen dürfen und nicht von den weiteren Auftragnehmern des Auftraggebers für andere Aufgaben oder zum Nutzen anderer Projekte oder anderer Auftraggeber eingesetzt werden dürfen. Weiterhin verpflichtet sich auch der Auftragnehmer hiermit, alle ihm im Verlauf der Abwicklung dieses Rahmenvertrages, der darauf basierenden Einzelabrufe oder durch die projektinterne Zusammenarbeit bekanntwerdenden, von weiteren Auftragnehmern des Auftraggebers, eingesetzten Tools, Programme, Werkzeuge, Methoden etc. nicht für andere Aufgaben oder zum Nutzen anderer Projekte oder anderer Auftraggeber einzusetzen.

## **8. Pflichten des Auftraggebers**

- 8.1 Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer kann ggf. Mitwirkungen des Auftraggebers erfordern, wie z. B.
- Zugang zu den erforderlichen Informationen,
  - Zugang zu erforderlichen Werkzeugen (z.B. Change- und Ticketsystem)
  - Zugriff auf relevante Systeme,
  - Bereitstellung von Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln,
  - Abnahme der erstellten Fachkonzepte,
- 8.2 Die vom Auftraggeber im Einzelfall geschuldeten Mitwirkungsleistungen werden die Parteien detailliert in dem jeweiligen Einzelabruf regeln.

- 8.3 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, der Auftraggeber habe eine für die Durchführung eines Einzelabrufs entscheidende Mitwirkungshandlung nicht oder nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erbracht, hat der Auftragnehmer dies unter detaillierter Schilderung der Situation unverzüglich in Schriftform (§ 126 BGB) gegenüber dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu rügen. Eine Vorab - Information per E-Mail oder Telefon ist möglich, ersetzt jedoch nicht die formwirksame Rüge gem. Satz 1 dieses Absatzes. Sofern keine ordnungsgemäße Rüge des Auftragnehmers erfolgt ist, kann dieser keinerlei Rechte aus einer unterlassenen, nicht fristgemäßen oder nicht ordnungsgemäßen Mitwirkungshandlung des Auftraggebers herleiten. Das Nachholen der Rüge auf Vornahme einer ordnungsgemäßen Mitwirkungshandlung bleibt dem Auftragnehmer unbenommen.

## **9. Koordinationsmanagement / Informationspflicht**

- 9.1 Die Parteien benennen jeweils einen Ansprechpartner sowie einen Vertreter, welche für die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien sowie die Koordination der zu erbringenden Leistungen zuständig sind. Die Erreichbarkeit der Ansprechpartner beziehungsweise ihrer Vertreter wird bis zum Abschluss der vertraglichen Leistungen durchgängig gewährleistet. Jeder Wechsel in der Person eines Ansprechpartners oder Vertreters ist der anderen Partei unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 9.2 Der Ansprechpartner des Auftragnehmers muss die zur Durchführung der Projekte erforderlichen Vollmachten besitzen. Er hat sich in allen die Durchführung dieses Rahmenvertrages, der Einzelabrufe bzw. ihrer Vorbereitung und Organisation betreffenden Fragen ausschließlich an den durch den Auftraggeber zu benennenden Ansprechpartner zu wenden.
- 9.3 Die Ansprechpartner sorgen dafür, dass Koordination und Abwicklung der Einzelabrufe zu den Bedingungen des Rahmenvertrages erfolgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die mit der Schaffung der politischen und organisatorischen Vorgaben vom Auftraggeber verfolgten Ziele erreicht werden.
- 9.4 Die Ansprechpartner steuern die Projekte, die Gegenstand der Einzelabrufe sind. Auftretende Probleme, die eine Erreichung der Projektziele gefährden könnten, werden von jedem Ansprechpartner unmittelbar nach Bekanntwerden dem Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei gemeldet, um notwendige Maßnahmen erforderlichenfalls gemeinsam einleiten zu können.

- 9.5 Den Ansprechpartnern obliegt das Projektcontrolling für die nach den Einzelabrufen zu erbringenden Leistungen (Sicherstellung der Projektvoraussetzungen, Fortschrittsüberwachung, Ressourcenüberwachung etc.).
- 9.6 Die vorstehend gelisteten Vorgaben für Ansprechpartner gelten für deren Vertreter entsprechend.
- 9.7 Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und Durchführung dieses Vertrages, bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten, Störungen, Fehlern, Fragen der Verantwortlichkeit sowie bei sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Ereignissen, mit den im Vertrag genannten Ansprechpartnern in Kontakt zu treten und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, zeitnah zu einer sachgerechten und die Interessen von Auftraggeber und Auftragnehmer berücksichtigenden Lösung zu kommen, bzw. die andere Partei zu informieren .

## 10. Vergütung

- 10.1 Alle Preise sind in € (Euro) vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen. Die Mehrwertsteuer wird mit dem Tag der Entstehung der Steuerschuld geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt.
- 10.2 Der Rahmenvertrag besitzt eine Obergrenze in Höhe von XXX Euro für die maximal mögliche Laufzeit von 48 Monaten. Dies entspricht 24 Personenjahre im Profil „Systemadministration Linux/Unix“ sowie 8 Personenjahre im Profil „Systemplanung Linux/Unix“ für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich Verlängerungsoption. Ein Personenjahr umfasst 220 Personentage, ein Personentag 8 Zeitstunden. Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet.
- 10.3 Nach Erreichen der Obergrenze ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt, weitere Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen zu den unten genannten Preisen (vgl. auch Preisblatt (Anlage 5)) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

Bezeichnung des Personals (Skill)	Preis in € netto / Stundensatz
Systemadministration Linux/Unix	X,XX €
Systemplanung Linux/Unix	X,XX €

- 10.5 Die Geltendmachung sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag entstehender Entgeltansprüche des Auftragnehmers oder Dritter obliegt dem Auftragnehmer.
- 10.6 Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist zurückzuerstatten. Die Anwendung des § 818 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag gemäß den gesetzlichen Regelungen (§ 288 BGB) zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.
- 10.7 Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise für die Dauer der Laufzeit des Vertrages. Eine Preisänderung findet nicht statt. In den Einzelabrufen vereinbarte höhere Preise haben keine Gültigkeit, es sei denn, die Änderung dieser Bestimmung des Rahmenvertrages ist unter Bezugnahme auf diese Ziffer des Rahmenvertrages ausdrücklich als solche gekennzeichnet und von den Parteien gesondert unterzeichnet. Eine Preissenkung ist jedoch jederzeit möglich und wird als Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart.
- 10.8 Die genannten Beträge verstehen sich für die Einsatzorte in Wiesbaden und Mainz einschließlich sämtlicher Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten, und zuzüglich in der Rechnung gesondert auszuweisender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 10.9 Die Leistungen werden nach tatsächlich geleistetem Aufwand vergütet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich für die in dem vorangegangenen Monat geleisteten Beratertage. Sofern es bei den abgerufenen Leistungen ausnahmsweise um Werkleistungen handelt, werden die Leistungen nach dem in dem jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Festpreis vergütet. Die Rechnungsstellung erfolgt erst nach Abnahme des jeweiligen Werkes durch den Auftraggeber.
- 10.10 Die Rechnungen müssen unter Angabe des Rahmenvertrages sowie der Nummer des jeweiligen Einzelabrufs eingereicht werden und Beraternamen, zur Abrechnung gebrachte Beratertage sowie die Einstufung der jeweiligen Berater ausweisen. Die Rechnungsstellung hat den in dem jeweiligen Einzelabruf bzw. den auf ihn anwendbaren EVB-IT bzw. sonstigen

Regelungen getroffenen Festlegungen zu folgen. Die Zahlung der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung erfolgt nach der Vorlage der den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der jeweiligen Rechnung. Voraussetzung für die Zahlung des Rechnungsbetrages bei Dienstleistungen ist die Vorlage eines vom Auftraggeber unterschriebenen Leistungsnachweises (Anlage 1) durch den Auftragnehmer und bei Werkleistungen die Abnahme des Werkes.

## 11. Nutzungsrechte

- 11.1 Soweit die vom Auftragnehmer oder im Auftrag des Auftragnehmers handelnden Dritten für den Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen, wie z. B. Studien, Konzepte, Zeichnungen, Vorlagen, Dokumentationen, Datenbanken sowie Softwareentwicklungen (Objekt- und Quellcode), einschließlich der Zwischenergebnisse und der ggf. für die Leistungserbringung erstellten Hilfsmittel, (nachfolgend „Werke“) schutzfähig sind, gilt das Folgende:
- 11.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber hiermit an den Werken das ausschließliche, unwiderrufliche, sachlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Werke beliebig zu vervielfältigen (ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend sowie mit jedem Mittel und in jeder Form), zu verbreiten, auszustellen und drahtgebunden, drahtlos oder auf andere Weise öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzuführen, zu senden, durch Bild-, Bildton- und/oder Tonträger wiederzugeben, sowie öffentlich, insbesondere über das Internet, in der Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Auftragnehmers bedarf, die Werke nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise wie die ursprüngliche Fassung der Werke zu verwerten. Ein Nutzungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die Rechtsübertragung beinhaltet das Recht, einzelne oder sämtliche auf die Auftragnehmerin übertragenen Rechte an den Werken ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen. Die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte bzw. das Recht zur Unterlizenzierung bedeutet insbesondere, dass der Auftraggeber die Rechte an den Werken sowie alle darauf basierenden Produkte nach freier Entscheidung in allen Dienststellen, Einrichtungen und Ämtern des Landes Hessen einsetzen sowie auch Dritten überlassen kann.

- 11.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG (Urheberpersönlichkeitsrechte und Zugang zu Werkstücken) nicht geltend gemacht werden.
- 11.5 Diese Rechtsübertragung umfasst auch die Übertragung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken sowie von Know-how, soweit dem Auftragnehmer bezüglich der Werke solche Rechte zustehen oder in den Werken enthalten sind.
- 11.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechtsübertragung, soweit erforderlich und rechtlich möglich, im jeweiligen Register eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Handlungen und Erklärungen ohne Einschränkungen und zusätzliche Forderungen, unverzüglich und kostenlos vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle für die Anmeldung der übertragenen Rechte notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.
- 11.7 Soweit die vertragsgegenständliche Leistung des Auftragnehmers die Erstellung von Software ist, ist der Auftragnehmer neben der Überlassung der ablauffähigen Software einschließlich Benutzerdokumentation auch zur Überlassung des der Software entsprechenden Quellcodes verpflichtet. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird. Für den Quellcode gelten die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 12 entsprechend.
- 11.8 Der Auftragnehmer überträgt das Eigentum an allen von ihm oder Dritten zur Vertragserfüllung erstellten Unterlagen oder Arbeitsergebnissen, insbesondere Kopien, Entwürfen, Vorlagen, Reinzeichnungen, Layouts, Fotos, Tonbändern, Mustern, Druckunterlagen, Modellen und Datenbanken, an den Auftraggeber und übergibt dem Auftraggeber diese Unterlagen und Arbeitsergebnisse auf Anforderung. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung eines Einzelabrufes oder dieses Rahmenvertrages überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusätzlich das Eigentum an bis dahin erzielten Teilergebnissen.

## 12. Rechte Dritter

- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen und/oder beeinträchtigen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Leistungen geltend machen. Der Freistellungsanspruch des Auftraggebers umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung. Die Haftung des Auftragnehmers ist unbeschränkt, die Haftungsbeschränkung in Ziffer 14 findet insoweit keine Anwendung.
- 12.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer möglichst unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche Dritter unterrichten. Die Übernahme der Rechtsverteidigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 12.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch von Dritten geltend gemachte Rechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten für den Auftraggeber das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, die Leistungen aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen oder gleichwertig sind. Gelingt dies nicht, kann der Auftraggeber die vertraglichen und/oder gesetzlichen Rechte geltend machen.
- 12.4 Die Pflichten des Auftragnehmers gemäß vorstehenden Ziffern bestehen nicht, sofern der Auftragnehmer nachweist, dass die Verletzung der Rechte Dritter darauf beruht, dass
- die Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder eines von dem Auftraggeber beauftragten Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers verändert wurden,
  - die Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder von dem Auftraggeber beauftragten Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit Leistungen oder Produkten des Auftraggebers oder Dritter kombiniert wurden, oder
  - der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers nicht vertragsgemäß verwendet.

### **13. Haftung des Auftragnehmers**

- 13.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Personenschäden sowie sonstige Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden richtet sich nach Ziffer 13 der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT-Dienstleistung).
- 13.3 Der Umstand, dass der Auftraggeber gegebenenfalls der Einschaltung von Unterauftragnehmern oder anderen Beauftragten des Auftragnehmers zugestimmt hat, schließt oder mindert die Haftung des Auftragnehmers nicht.
- 13.4 Ein Schadensereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

### **14. Vereinbarungsdurchführung und Fortschrittskontrolle**

- 14.1 Solange der Auftraggeber Einzelabrufe auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abschließt, hat der Auftraggeber die Möglichkeit zur problemorientierten Begleitung und Abwicklung dieser Einzelaufträge Treffen der jeweils benannten Projektleiter auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite nach vorheriger Vereinbarung am Sitz des Auftraggebers zu vereinbaren.
- 14.2 Dem Auftragnehmer obliegt es, die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Treffens in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und dieses dem Auftraggeber im Anschluss an die jeweilige Sitzung unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll gilt als verbindlich akzeptiert, wenn der Auftraggeber diesem Protokoll nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform widerspricht.

### **15. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz**

- 15.1 Der Auftragnehmer hat das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung zu kennen und zu beachten. Es bestehen ferner interne Regelungen des Auftraggebers zum

Datenschutz und zur Geheimhaltung, die dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung vom Auftraggeber übergeben werden und von diesem zu beachten sind.

- 15.2 Ab dem 25.05.2018 gilt für alle Behörden und die öffentliche Verwaltung die Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (nachfolgend „DSGVO“ abgekürzt). Das vom Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - DSAnUG-EU) tritt zum 25.05.2018 in Kraft und ist ebenfalls zu beachten. Es gehört daher zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch, dass die Vertragsleistungen des Auftragnehmers alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertragsleistungen einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen ab dem 25.05.2018 uneingeschränkt erfüllen und umsetzen.
- 15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm während oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige geschäftliche bzw. betriebliche Tatsachen, sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
- 15.4 Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers bzw. anderen vom Auftraggeber benannten Leistungsempfängern oder sonstige dem Datenschutz unterliegende Daten des Auftraggebers nur zum Zwecke der Auftragsabwicklung erheben, verarbeiten oder nutzen. Besteht der Zweck des Auftrags in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder werden im Auftrag Wartungsarbeiten und vergleichbaren Hilfstätigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erledigt, werden Auftragsvereinbarungen getroffen.
- 15.5 Die vom Auftragnehmer und von Unterauftragnehmern eingesetzten Mitarbeiter müssen durch den Auftraggeber sowohl auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch gemäß dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547) verpflichtet werden und eine entsprechende Erklärung unterschreiben. Der Auftragnehmer wird die vom ihm eingesetzten Mitarbeiter darauf hinweisen. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zum Hinweis von Mitarbeitern auch in seine Verträge mit in

die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Die Verpflichtung ist Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit.

- 15.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm seitens des Auftraggebers überlassenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen o.ä. ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere sicherzustellen, dass Dritten keine Einsichtnahme möglich wird. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung des Auftraggebers an diesen zurückzugeben.
- 15.7 Eine Weitergabe von Informationen, Unterlagen oder Materialien an Erfüllungsgehilfen ist dem Auftragnehmer nur in dem Umfang gestattet, in dem dies zur Auftragsdurchführung unabdingbar ist, wobei er mit den Erfüllungsgehilfen schriftlich die hier vereinbarten Vertraulichkeitsverpflichtungen entsprechend zu vereinbaren und dies dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen hat.
- 15.8 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Verstöße seiner Erfüllungsgehilfen gegen die Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen. Dies gilt auch für verhängte Bußgelder nach Art. 83 DS-GVO.
- 15.9 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung dieser Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung durch den Auftragnehmer geltend machen.
- 15.10 Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei Nichterfüllung der vorstehend genannten Pflichten berechtigt, eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und bei erfolglosem Fristverstreichen das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden.

## **16. Sicherheitsüberprüfung**

- 16.1 Je nach Tätigkeit kann es im Einzelfall erforderlich sein, die zur Leistungserbringung vorgesehenen Personen einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HSÜG) zu unterziehen. Grundsätzlich ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung Ü2 nach § 8 HSÜG durchzuführen. Soweit dies der Fall ist, wird dies im jeweiligen Abrufschein unter Bezugnahme auf die hiervon betroffenen Personen vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eigenes Personal des Auftragnehmers oder um solches von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer, soweit ein Unterauftragnehmereinsatz nach den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zulässig ist, handelt. Alternativ kann eine gültige Bescheinigung im nationalen Besuchskontrollverfahren

(SiBe-Bescheinigung) über eine erfolgte Sicherheitsüberprüfung gleicher oder höherer Art für die betroffenen Personen vorgelegt werden.

- 16.2 Die zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung notwendigen Unterlagen werden durch den Auftraggeber bereitgestellt. Die Sicherheitsüberprüfung wird durch den Auftraggeber unter Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz durchgeführt (§ 5 HSÜG). Als Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung wird dem Auftragnehmer lediglich mitgeteilt, ob das Ergebnis „negativ“ (es liegen keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vor) oder „positiv“ (es liegen sicherheitsrelevante Erkenntnisse vor) lautet. Die endgültige Entscheidung über die Erteilung einer Zutrittserlaubnis trifft der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe konkreter Gründe.
- 16.3 Ist die zur Leistungserfüllung vorgesehene Person nicht bereit, ihr Einverständnis zu dieser Überprüfung zu erteilen oder fällt das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung positiv aus (d.h. es liegen sicherheitsrelevante Erkenntnisse vor), so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Person als Leistungserbringer des Auftragnehmers abzulehnen. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Vertragsverhältnis (z.B. Verzugsfolgen, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers, Fahrtkostenaufwendungen des Auftragnehmers, Verdienstausschluss des Auftragnehmers u.a.) gehen allein zu Lasten des Auftragnehmers. Dieser ist in einem solchen Fall berechtigt, andere geeignete, gleichermaßen qualifizierte und sicherheitsüberprüfte Personen zur Leistungserbringung im Hause des Auftraggebers einzusetzen. Sollte es ihm nicht möglich sein, Personen zu benennen, die sich mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung einverstanden erklären und deren Personenüberprüfung in der Folge ein negatives Ergebnis bringt (d.h. es liegen keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vor), steht dem Auftraggeber das Recht zu, das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung zu beenden.
- 16.4 Der vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages benannte Ansprechpartner steht auch als Ansprechpartner hinsichtlich der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen der einzusetzenden Personen (z.B. Übermittlung einer Liste der zu überprüfenden Personen) zur Verfügung bzw. benennt alternativ einen festen Ansprechpartner hierfür. Ansprechpartner beim Auftraggeber ist der Geheimschutzbeauftragte der HZD (E-Mail: Geheimschutz@hzd.hessen.de). Der Auftragnehmer teilt dem Geheimschutzbeauftragten des Auftraggebers unverzüglich alle Änderungen im von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personalbestand mit. Hierzu zählt insbesondere, wenn Personen für den Auftragnehmer keine Aufgaben mehr wahrnehmen, für die eine Sicherheitsüberprüfung

erforderlich ist, diese Personen nicht mehr für den Auftraggeber tätig sind oder bei Namensänderungen eingesetzter Personen.

## 17. Informationssicherheit

- 17.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Leistungserfüllung im Hause des Auftraggebers eingesetzten Personen die relevanten Vorschriften des HZD-Geschäftsbetriebs hinsichtlich Organisation, Verhalten und Sicherheit beachten.

Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Regelung über den Einsatz und die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik in der HZD (Dienstanweisung Informations- und Kommunikationstechnik, Organisationshandbuch HZD (OH) 1.2.3.1), die Dienstanweisung TK Anlagen (OH 1.2.4.1) und die Regelungen, die im OH unter „Ziff. 4: Übersicht der von externen Dienstleistern zu beachtenden Regelungen“ veröffentlicht sind, beachtet werden. Die Infrastruktur des Auftraggebers ist aus Gründen der IT-Sicherheit zu nutzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich diese Vorschriften von den für die Leistungserbringung jeweils zuständigen Bereichsleitungen aushändigen zu lassen und bestätigt deren Erhalt schriftlich gegenüber dem Auftraggeber.

Aus Gründen der IT-Sicherheit ist die private Nutzung von Arbeitsplatzsystemen des Auftraggebers sowie die Nutzung von E-Mail- und Internet-Diensten zu privaten Zwecken durch die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen nicht zulässig.

Fernzugriffe von Arbeitsplätzen außerhalb der geschützten HZD-Räume auf das HessenNetz und freigeschaltete IT-Systeme sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde und vorbehaltlich der Genehmigung eines entsprechenden Antrages auf Fernzugriff durch den Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages.

Die vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung, wenn der Auftragnehmer Unterauftragnehmer zur Leistungserfüllung einsetzt, soweit dies nach diesem Vertrag zulässig ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten.

- 17.2 Ein Auftragnehmer, der für die Verwaltung Leistungen erbringt, hat Vorgaben des Auftraggebers zur Einhaltung der Informationssicherheitsziele (Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) und der weiteren Ziele Verbindlichkeit und Verkehrsfähigkeit einzuhalten. Für Informations- und Telekommunikations-Systeme mit

normalem Schutzbedarf sind Sicherheitsmaßnahmen - ausgehend von den Grundschutz-Standards und Grundschutzkatalogen des BSI sowie von den internationalen Normen DIN ISO/IEC 27001ff - vorzusehen und umzusetzen. Für Bereiche, in denen ein höherer Schutzbedarf festgestellt wird, müssen ergänzende Sicherheitsmaßnahmen eingeführt und dokumentiert werden.

## 18. Datenspeicherung

18.1 Soweit zur Leistungserbringung eine Anwesenheit in den Räumen der HZD erforderlich wird oder werden könnte, kann der Auftraggeber über die zur Erfüllung nach diesem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers und der Unterauftragnehmer in seinem Zugangskontrollsystem folgende Daten speichern:

Name, Vorname, Dienststelle bzw. Firma, Karten Nr. der Identifikationskarte (IDK), Zutrittsrechte, Datum IDK-beantragt, Datum IDK gültig bis, Ansprechpartner (Bereich), Bewegungsdaten: Kommen- und Gehezeit.

18.2 Des Weiteren werden folgende personenbezogene Daten im SAP-System gespeichert:

Name, Vorname, Auftragnehmer-Anschrift, erbrachte Leistungsstunden, Ordnungsnummer.

Die vorgenannten Daten werden zu Zwecken des Rechnungscontrollings auf Grundlage von § 11 Absatz 1 Satz 1 HDSG oder der entsprechenden gesetzlichen Nachfolgeregelung ab dem 25.05.2018 erhoben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter über diese Datenspeicherung zu informieren. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Information der Mitarbeiter auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.

## 19. Vertragslaufzeit

19.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung, dem xx.xx.xxxx, in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von **24 Monaten**. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit verlängert sich der Rahmenvertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht der Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt. Der Rahmenvertrag endet spätestens nach Ablauf von 48 Monaten nach Zuschlagserteilung. Danach gilt er auch ohne gesonderte Kündigung als beendet.

19.2 Das Ende der Laufzeit des Rahmenvertrags hat keinen Einfluss auf die Laufzeit der unter ihm geschlossenen Einzelabrufe. Sollte die Laufzeit eines Einzelabrufs die Laufzeit des Rahmenvertrags überdauern, so gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrags für diesen Einzelabruf bis zu dessen Ablauf fort.

- 19.3 Die Laufzeit der Einzelabrufe orientiert sich grds. an den in dem jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Zeiten der Leistungserbringung. Der Auftraggeber hat das Recht, den jeweiligen Einzelabruf ohne Angaben von Gründen unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende vorzeitig zu kündigen.
- 19.4 Die Parteien haben bei Beendigung oder Kündigung des Vertrages alles, was sie zur Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei erhalten haben, an die jeweils andere Partei herauszugeben bzw. empfangene Daten von sämtlichen Datenträgern zu löschen. Die herausgabeberechtigte Partei kann statt der Herausgabe von Unterlagen auch deren Vernichtung verlangen. Die Vernichtung ist der anderen Partei auf Verlangen nachzuweisen.

## **20. Außerordentliche Kündigung**

- 20.1 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages und/oder eines Einzelabrufs aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- der Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrags steht,
  - der Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen,
  - mangelhafte Projektabwicklung schwerwiegender Art, z.B. wiederholte Nichteinhaltung von Vorgaben zum Projektmanagement, zur Qualitätssicherung etc.
- 20.2 Die außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrags hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, seitens des Auftragnehmers ausschließlich an den Auftraggeber.
- 20.3 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer zur Zahlung eines Schadensersatzes, auch für mittelbare Schäden, insbesondere für die Migration, Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens und mögliche Mehrkosten bei einem neuen Servicepartner, verpflichtet.

## **21. Unterstützung bei Vertragsende**

Bei einer Beendigung oder Kündigung des Rahmenvertrages oder eines Einzelabrufes verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf entsprechende Anforderung des Auftraggebers die erforderlichen Leistungen zu erbringen, um dem Auftraggeber die Übergabe der gekündigten

oder beendeten vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Dritten oder eigene Mitarbeiter des Auftraggebers zu ermöglichen („Beendigungsunterstützung“).

- 21.1 Soweit es für die Beendigung des Vertrages erforderlich ist, bleibt der Auftragnehmer nachvertraglich zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen und der Auftraggeber zur entsprechenden Entgeltzahlung nach Maßgabe dieses Rahmenvertrags verpflichtet.
- 21.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Know-How unentgeltlich, unverzüglich auf den Auftraggeber zu übertragen, wenn und soweit es das vertragsgegenständliche Projekt betrifft.

## **22. Antikorruptionsklausel**

- 22.1 Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt, wenn Personen oder ihnen nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.
- 22.2 Unter Vorteil im Sinne dieser Ziffer 22 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Parteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.
- 22.3 Im Falle einer Kündigung gemäß dieser Ziffer 23 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von fünf Prozent der Nettoauftragssumme der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelabrufe an den Auftraggeber zu zahlen. Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer 23 kann der

Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.

- 22.4 Die Regelungen dieser Ziffer 23 gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insb. § 298 StGB).

## **23. Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen, die Aufhebung und Kündigung des Rahmenvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel sowie aller Einzelabrufe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß den Vorgaben des § 126 BGB unter Ausschluss der elektronischen Form. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **24. Scientology-Schutzklausel**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

## **25. Einhaltung des AGG**

Der Auftragnehmer ist zu einer benachteiligungsfreien Vertragsdurchführung, gemäß den in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG vom 14.08.2006, BGBl. I S. 1897) genannten Gründen verpflichtet. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Vertragsdurchführung auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.

**26. Sonstiges**

- 26.1 Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig, es sei denn, die schriftlich angezeigte Abtretung bzw. Übertragung erfolgt an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Regelungen des § 354 a HGB bleiben hiervon unberührt.
- 26.2 Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen des Rahmenvertrages den Regelungen der Einzelabrufe vor.
- 26.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, treten an ihre Stelle die gesetzlichen Regelungen. Für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke, für die eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sollen die Vertragsparteien eine Regelung finden, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien dieses gesamten Vertrages am ehesten entspricht.
- 26.4 Erfüllungsorte sind die jeweiligen Standorte des Auftraggebers.
- 26.5 Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Internationale Verträge werden, soweit sie nicht zwingendes Recht sind, ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den xx.xx.xxxx

xxxx, den xx.xx.xxxx

.....

.....

HZD

